

Satzung der Stiftung Eine Welt - Eine Zukunft

(Fassung vom 15.08.2008)

Präambel

Zum Erhalt von Natur und Umwelt, zur Förderung der Chancengleichheit, würdiger und umweltverträglicher Lebensbedingungen ohne Not für alle Menschen weltweit, wird die

Stiftung Eine Welt - Eine Zukunft
errichtet.

Sie verpflichtet sich in ihrem Handeln den Leitgedanken der Agenda 21 der Vereinten Nationen

- zur Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen
- zur Verwirklichung sozialer wie ökonomischer Gerechtigkeit
- zur Förderung nachhaltiger Entwicklung in Generationen übergreifender Verantwortung
- zur Idee des partnerschaftlichen, gleichberechtigten Miteinanders in der „einen Welt“.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen **Stiftung Eine Welt - Eine Zukunft**.

Sie ist eine allgemeine selbständige Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 1 StiftG NW mit Sitz in Bielefeld.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, namentlich in den Bereichen Umweltschutz, Bildung, Entwicklungszusammenarbeit und Völkerverständigung.
- (2) Zweck der Stiftung ist der Schutz der globalen natürlichen Umwelt in Verbindung mit der Förderung einer sozial gerechten nachhaltigen Entwicklung.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Anregung, Förderung und/oder Durchführung von Maßnahmen, welche Schädigungen der natürlichen Umwelt vorbeugen, ihnen entgegenwirken oder sie

rückgängig machen - und zwar mit dem Ziel, die Lebenssituation heutiger und künftiger Generationen in besonders gefährdeten oder benachteiligten Regionen der Erde zu verbessern

- die Verbreitung von Erkenntnissen und Erfahrungen, die es dem Einzelnen ermöglichen, sich als Teil einer global verantwortlichen Gemeinschaft zu begreifen und gemäß dieser Verantwortung für den Erhalt einer natürlichen Umwelt und einer sozial gerechten Entwicklung zu handeln
 - die Förderung von angewandter Wissenschaft und Forschung zu den Ursachen, sowie zur Vermeidung oder Lösung von Umweltproblemen besonders auch im Zusammenhang mit solchen sozialer und sozioökonomischer Art
 - die Unterstützung des Erfahrungs- und Gedankenaustausches zwischen Personen und/oder Organisationen, die im vorgenannten Sinn tätig sind oder tätig werden wollen
 - die Förderung der Völkerverständigung im Sinn der vorgenannten Aufgaben.
- (4) Zum möglichst effektiven Einsatz ihrer Mittel und Maßnahmen strebt die Stiftung bei Bedarf sachorientierte Kooperationen mit anderen nichtstaatlichen und staatlichen Stellen an.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und mögliche Zustifter sowie deren Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Erhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Die Stiftung ist mit einem Anfangsvermögen von 600.000,00 (sechshunderttausend) DM in Wertpapieren und/oder Darlehen ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und diesem nicht zuwachsende Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

- (1) Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

der Vorstand
das Kuratorium
die Geschäftsführung (fakultativ)
der Ehrenbeirat (fakultativ)

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Personen. Die Amtszeit beträgt grundsätzlich vier Jahre, die des ersten Vorstandes einmalig sechs Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der erste Vorstand einschließlich der beiden Vorsitzenden wurde vom Stifter bestimmt. In der Folge werden die Vorstandsmitglieder vom Kuratorium gewählt. Dem Stifter obliegt dabei lebenslang ein Vetorecht. Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der Stimmen aller amtierenden Kuratoriumsmitglieder auf sich vereinigt.
- (3) Kein Mitglied des Vorstandes kann gleichzeitig Mitglied im Kuratorium sein.
- (4) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes muss das Kuratorium ein Mitglied nachwählen, wenn anderenfalls weniger als zwei Vorstandsmitglieder verbleiben. Die Amtsperiode gilt in diesem Fall bis zum Abschluss der Wahlperiode des Gesamtvorstandes.
- (5) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit durch das Kuratorium ist möglich. Für die Abberufung ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller amtierenden Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind in dieser Funktion ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Unkosten in Höhe nachgewiesener angemessener Aufwendungen können jedoch erstattet werden.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch jeweils zwei seiner Mitglieder.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes den in dieser Satzung niedergelegten Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.
Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und der Aufstellung der Jahresabschlüsse, soweit dies nicht Aufgabe der Geschäftsführung ist,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die mögliche Bestellung, Überwachung und Abberufung der Geschäftsführung, sowie die Festsetzung deren Vergütung,
 - d) der Erlass der Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist binnen vier Monaten nach Tätigung des Stiftungsgeschäftes zu erstellen. Sie bedarf der Zustimmung des Stifters. Spätere Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller amtierenden Mitglieder des Kuratoriums.
 - e) die Berufung von Mitgliedern des Ehrenbeirates gemäß §13 (1); der Beschluss über die Auflösung der Stiftung gemäß § 14; die Entscheidung über die zweckgebundene Verwendung des Vermögens im Falle der Stiftungsauflösung gemäß § 15 (2).

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Rechte und Pflichten der Geschäftsführung

- (1) Eine Geschäftsführung kann vom Vorstand bestellt werden. Sie kann einer oder mehreren natürlichen Personen oder einer juristischen Person übertragen werden.
- (2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte. Sie ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei, höchstens zehn Personen. Es wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Stifter ist lebenslang

Mitglied des Kuratoriums. Er kann diese Funktion auf eigenen Wunsch ruhen lassen.

- (2) Die individuelle Amtszeit eines Kuratoriumsmitgliedes beträgt vier Jahre. Die ersten Kuratoriumsmitglieder werden vom Stifter ernannt. Ersatz für ausscheidende oder zusätzliche Mitglieder bis zur Höchstgrenze gemäß (1) werden vom Kuratorium gewählt. Dem Stifter obliegt ein lebenslanges Vetorecht. Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der Stimmen aller amtierenden Kuratoriumsmitglieder auf sich vereinigt. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.
- (3) Innerhalb einer Amtsperiode ausscheidende Mitglieder des Kuratoriums müssen dann unverzüglich ersetzt werden, wenn die Mindestzahl gemäß (1) sonst unterschritten wird.
- (4) Eine Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern während der Amtszeit ist möglich. Die Abberufung erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln aller übrigen amtierenden Kuratoriumsmitglieder.
- (5) Kein Kuratoriumsmitglied kann gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. §7 (6) gilt sinngemäß.

§ 11 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Aufgaben des Kuratoriums sind
 - a) den Vorstand zu überwachen (einschließlich der Rechnungsprüfung bzw. deren Vergabe), insbesondere die Beachtung des Stifterwillens sicher zu stellen,
 - b) den Vorstand in allen relevanten Fragen zu beraten,
 - c) die Wahl des Vorstandes einschließlich der Vorsitzenden gemäß §7 (2); die Nachwahl von Vorstandsmitgliedern gemäß §7 (4); die Abberufung von Vorstandsmitgliedern gemäß §7 (5); die Zustimmung zu Änderungen der Geschäftsordnung gemäß §8 (2d); die Wahl des Vorsitzenden des Kuratoriums und dessen Stellvertreter gemäß §10 (1); die Wahl von Kuratoriumsmitgliedern gemäß §10 (2 und 3); die Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern gemäß §10 (4); der Beschluss über die Auflösung der Stiftung gemäß § 14; dimitgliedern gemäß §10 (4); der Beschluss über die Auflösung der Stiftung gemäß § 14; die Entscheidung über die zweckgebundene Verwendung des Vermögens im Falle der Stiftungsauflösung gemäß §15 (2).

§ 11a Satzungsänderung

Über Änderungen der Satzung entscheiden Vorstand und Kuratorium mit einer zwei Drittel Mehrheit der Stimmen der amtierenden Mitglieder. Zu einer entsprechenden gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Kuratorium ist mit einer Frist von vier Wochen einzuladen.

§ 12 Beschlüsse

- (1) Die Gremien der Stiftung sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der amtierenden Mitglieder abstimmen. Schriftliche Abstimmungen sind möglich.
- (2) Beschlüsse erfolgen, so die Satzung keine anderen Regelungen vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Ehrenbeirat

- (1) Der Vorstand der Stiftung kann natürliche Personen in einen Ehrenbeirat berufen.
- (2) Mitglieder des Ehrenbeirates können solche Persönlichkeiten werden, die sich in besonderer Weise für die Ziele der Stiftung einsetzen oder eingesetzt haben. In Absprache mit dem Vorstand können sie auch besondere repräsentative Funktionen für die Stiftung übernehmen.
- (3) Die Mitglieder des Ehrenbeirates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. § 7 (6) gilt sinngemäß.

§ 14 Auflösung der Stiftung

- (1) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
- (2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Summe aller amtierenden Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.

§ 15 Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung im Sinne der in § 2 beschriebenen Ziele der Stiftung.
- (2) Die Entscheidung über die zweckgebundene Verwendung des Vermögens fallen der letzte im Amt befindliche Vorstand und das letzte im Amt befindliche Kuratorium gemeinsam. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Summe aller amtierenden Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.

§ 16 Stellung des Finanzamtes

- (1) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17 Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Detmold, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.